



## **5. Verlängerung der Richtlinie zur Ausrichtung der Unterstützung für Einzelunternehmer und Gesellschafter (UEK), der Unterstützung für weitere Berechtigte im gleichen Unternehmen (UWB) sowie des pauschalen Betriebskostenanteils (PBA) („UEKplus Richtlinie“)**

Zur Reduktion der Covid-19-Fallzahlen hat die Regierung umfassende und einschneidende Massnahmen erlassen. So waren seit dem 20. Dezember 2020 nach Art. 4a der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)<sup>1</sup> alle Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie Diskotheken und Tanzlokale geschlossen. Diese Schliessung wurde bisher dreimal verlängert. Die Regierung hat am 18. Mai 2021 eine weitere Anpassung der Covid-19-Verordnung beschlossen. Während Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe unter bestimmten Schutzvorschriften wieder öffnen dürfen, ist der Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen weiterhin verboten.<sup>2</sup> Für die weiterhin geschlossenen Betriebe werden die UEKplus-Massnahmen verlängert.

Die UEKplus Richtlinie umfasst eine Unterstützung für Einzelunternehmer und Gesellschafter (UEK) und für weitere Berechtigte im gleichen Unternehmen (UWB) sowie einen pauschalierten Betriebskostenanteil (PBA). Die 5. Verlängerung dieser Richtlinie regelt die Unterstützungsleistungen für die Phase der erneuten Verlängerung, nämlich für den Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis zum 30. Juni 2021.

Die von dieser verlängerten Schliessung betroffenen Betriebe sollen weiterhin die Unterstützungsleistungen nach der UEKplus Richtlinie erhalten, da sie weiterhin aufgrund einer behördlichen Massnahme im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 25. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Covid-19-Verordnung), LGBl. 2020 Nr. 206.

<sup>2</sup> LGBl. 2021 Nr. 166. Die jetzige Verlängerung der behördlich angeordneten Betriebsschliessung gilt nicht mehr für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe. Diese dürfen ihren Betrieb nun auch im Innenbereich ab 24. Mai 2021 unter den in Art. 4a der Covid-19-Verordnung genannten Voraussetzungen wieder öffnen, womit auch der Anspruch auf UEKplus ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben ist.

Pandemie ganz oder teilweise ihren Betrieb einstellen mussten und so vorübergehend auf einen grossen Teil oder auf sämtliche Einnahmen verzichten müssen. Diese Betriebe wurden von der Regierung im Bericht und Antrag Nr. 22/2020 als Härtefälle definiert – dies gilt weiterhin. Eine Verlängerung der Unterstützungsleistungen nach der UEKplus Richtlinie wurde mit Bericht und Antrag Nr. 1/2021 vorgesehen.

Die Voraussetzungen, Ausschlussgründe und weiteren Bestimmungen der UEKplus Richtlinie gelten für die Unterstützungsleistungen in dem Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 2021 mit den folgenden Massgaben:

## **1. BERECHTIGUNG**

Ein Unternehmen ist grundsätzlich unterstützungsberechtigt, wenn der inländische Betrieb aufgrund von Art. 4a der Covid-19-Verordnung für den Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 2021 zumindest teilweise behördlich geschlossen ist.

Es besteht eine Meldepflicht, wonach unaufgefordert alle später eintretenden Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, welche die Anspruchsberechtigung beeinflussen könnten, unverzüglich mitzuteilen sind.

Weiterhin ist Voraussetzung für Unterstützungsleistungen aufgrund dieser Richtlinie die Erfüllung der Voraussetzungen nach der UEKplus Richtlinie vom 8. Januar 2021 für den Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 2021.

## **2. UMFANG DER UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN**

### **2.1 Höhe der Unterstützung UEK**

Die Unterstützung basiert weiter auf der gestaffelten, anteilmässigen Tagespauschale pro Tag der behördlichen Schliessung. Dies bedeutet für den Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 2021:

Mindesterwerb/Bruttolohn pro Jahr	Gestaffelte Unterstützungsleistung pro Tag	Gestaffelte Unterstützungsleistung (Berechnet auf den Zeitraum der Schliessung = 30 Tage)
ab 10'000 CHF	CHF 41.25	CHF 1'237.50
ab 20'000 CHF	CHF 82.50	CHF 2'475.00
ab 30'000 CHF	CHF 123.75	CHF 3'712.50
ab 40'000 CHF	CHF 165.00	CHF 4'950.00

## 2.2 Höhe der Unterstützung UWB

Weiterhin beträgt die Höhe der Unterstützung 50 % des Unterstützungsbetrags, der für die UEK berechnete Person bzw. Unternehmen im Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 2021 gemäss der UEKplus Richtlinie geleistet wird.

## 2.3 Höhe der Unterstützung PBA

Basierend auf den Bestimmungen zum PBA in der UEKplus Richtlinie werden für die Phase der erneuten Verlängerung maximal 30 Tage berechnet. Weiterhin gilt eine Tagespauschale von CHF 35, so dass für den Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 2021 CHF 1'050 pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) gelten. Da weiterhin maximal 30 VZÄ als PBA berücksichtigt werden, liegt die Maximalunterstützungsleistung bei CHF 31'500.

## 3. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Der Antrag auf Unterstützungsleistungen nach der UEKplus Richtlinie gilt für die weiterhin behördlich geschlossenen Betriebe auch für die Verlängerung. Für die Verlängerung der Schliessung im Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 2021 ist somit kein erneuter Antrag zu stellen.

Die Voraussetzungen für die Unterstützungsleistungen werden von Amts wegen geprüft; nach erfolgreichem Abschluss erfolgt eine entsprechende Auszahlung.

In den Fällen, in denen bisher kein Antrag auf Unterstützungsleistung nach der UEKplus Richtlinie gestellt wurde, kann ein Antrag bis zum 30. Juni 2021 beim Amt für Volkswirtschaft (AVW) für die Periode vom 1. bis 30. Juni 2021 gestellt werden. Hierfür gelten die Verfahrensbestimmungen der UEKplus Richtlinie vom 8. Januar 2021.

Die Unternehmer haben ihrer Meldepflicht unaufgefordert nachzukommen. Das AVW kann von Amts wegen aktualisierte Daten erheben.

#### **4. DAUER**

Diese Richtlinie gilt für die durch Art. 4a iVm Art. 14 Abs. 3 der Covid-19-Verordnung angeordneten verlängerten Schliessungen bis zum 30. Juni 2021.